



Statuten des 10-ab-Vieri Clübbli

# Statuten des „10-ab-Vieri-Clübbli“

Definiert per erste GV am 08. September 2006



Statuten des 10-ab-Vieri Clübbli

<p>Kontaktanschrift: 10-ab-Vieri-Clübbli c/o René Jenni Neubadstrasse 116 4054 Basel</p> <p>Tel. : +41 61 301 75 38 Email. : <a href="mailto:info@cluebbli.ch">info@cluebbli.ch</a></p>	<p>Bankverbindung: TBD</p>
---	--------------------------------



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. WORTLAUT DER GRÜNDUNGSSTATUTEN.....</b>	<b>4</b>
<b>2. NAME, SITZ, ZWECK .....</b>	<b>5</b>
2.1. NAME & SITZ DES VEREINS .....	5
2.2. VEREINSZWECK .....	5
<b>3. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
3.1. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
3.2. MITGLIEDSCHAFT .....	5
3.3. AKTIVMITGLIEDER - EINTRITT .....	5
3.4. PASSIVMITGLIEDER.....	6
3.5. AUSTRITT, STREICHUNG, AUSSCHLUSS .....	6
<b>4. ORGANISATION.....</b>	<b>6</b>
4.1. VEREINSORGANE .....	6
4.2. GENERALVERSAMMLUNG (GV).....	6
4.3. VORSTAND .....	7
4.4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	7
4.5. GESCHÄFTSAUSSCHUSS .....	7
4.6. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	8
4.7. GESCHÄFTSORDNUNG.....	8
4.8. ABSTIMMUNGSMODUS.....	8
4.9. RECHNUNGSREVISOREN.....	8
<b>5. FINANZEN.....</b>	<b>8</b>
5.1. ZUSAMMENSETZUNG .....	8
5.2. MITGLIEDERBEITRÄGE.....	9
5.3. GESCHÄFTSJAHR.....	9
<b>6. STATUTENREVISION.....</b>	<b>9</b>
<b>7. AUFLÖSUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>8. VEREINSREGLEMENT .....</b>	<b>9</b>
<b>9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>

ANHANG 1    TBD



## 1. WORTLAUT DER GRÜNDUNGSSTATUTEN

Festgehalten auf 2 beschriebenen (René) und in allen Kaffee-Lutz der Gründungsmitglieder getauften Bierdeckel.

Bierdeckel1:

10ab Vieri Klub zem 1. -- S+Z: mitenand glatt ha -- Morgestraich mit emene stille Zygli am 10-ab-Vieri würdevoll aavo -- Grindigsjoor 6.3.05 am 0330  
Mitglieder aktiv M/ -- Grindigg mit 5 Aktive -- Dr Verain bestoot us, Präsi, V-Präsi, Kassier, Sekretär, 2 B-sitzer -- No Limits -- Als Aktiv-Mitglied duesch di verpflichte am Daag vom Morgestraich am 2 de Moorge zemene Hogg ysfinde/

Bierdeckel2:

Kostumiert mitlaufe -- Bassive-Byydraag 2Fr.05, -- Grindiggs-Mitglieder: Lukas B., Marco, Olli, Gil, René -- Grindiggssort: Rest Harmonie -- 1 GV, 2 spontane Hoggs -- E ney-Mitglied spendiert zwai ufenanderfolgendi Joor pinktlich am 2 de Moorge und spendiert je e Kaffi-Lutz -- Mitglieder Byytrag 4 Fr. 10

*Rest. Harmonie, Basel / 06.03.2006*



## 2. NAME, SITZ, ZWECK

### 2.1. Name & Sitz des Vereins

Das sich unter dem Namen bezeichnende „10-ab-Vieri-Clübbli“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Das Clübbli ist politisch und konfessionell neutral. Das Clübbli wurde am Montag, den 06. März 2006 (03:30 Uhr) gegründet.

### 2.2. Vereinszweck

- am Morgenstreich der Basler-Fasnacht als Verein mitzuwirken,
- Vereinstreffen (Clübbli-Hock) abzuhalten,
- Vereinsversammlungen abzuhalten,
- gesellige Zusammenkünfte zu veranstalten,
- oder an solchen teilzunehmen.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

### 3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Anwärter
- 3.1.2. Aktivmitglieder
- 3.1.3. Passivmitglieder
- 3.1.4. Gönner

### 3.2. Mitgliedschaft

- 3.2.1. Die Aktivmitgliedschaft kann jede Person erwerben, die in den bürgerlichen Rechten steht und das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- 3.2.2. Passivmitglied kann jede Person werden, die in den bürgerlichen Rechten steht.

### 3.3. Aktivmitglieder - Eintritt

- 3.3.1. Aktivmitglieder verpflichten sich an allen Clübbli-Aktivitäten nach Möglichkeit teilzunehmen und in individuell angemessenen Rahmen Vereinsarbeiten im Sinne des Ganzen zu leisten
- 3.3.2. Wer dem Clübbli beitreten will, muss dies einem Clübbli Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich kundtun. Die Aufnahme in den Status „Anwärter“ erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Die Aktiv-Mitgliedschaft kann einem Anwärter anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, unter der Bedingung der Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Morgenstreich, erteilt werden und ist durch die Generalversammlung (GV) zu bestätigen. Als Morgenstreich gilt der durch den Verein definierte Zeitraum ab Besammlung bis zum Auflösen.
- 3.3.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins nachzuleben und das Ansehen des Vereins zu wahren.



### **3.4. Passivmitglieder**

- 3.4.1. Passivmitglieder nehmen freiwillig an Clübbli-Aktivitäten teil und leisten einen freiwilligen finanziellen Beitrag zu Gunsten des Clübbli's. Passivmitglieder sind nicht berechtigt auf die Teilnahme an allen Clübbli-Aktivitäten zu bestehen und müssen nicht zu allen Clübbli-Aktivitäten eingeladen werden.
- 3.4.2. Ein von Aktiv auf Passiv übergetretenes Mitglied, das wiederum auf Aktiv übertreten will, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt.

### **3.5. Austritt, Streichung, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 3.5.1. Austritt. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand per Einschreiben einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.5.2. Streichung. Mitglieder, die ohne stichhaltigen Grund und trotz Mahnung mit der Beitragsleistung bis zu dem an der GV festgelegten Zeitpunkt in Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes an jeder GV oder Vereinsversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Säumigen sind davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.5.3. Ausschluss. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins, sowie den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder diesen sonst wie zu Unehre gereichen, werden auf Antrag an einer GV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen. Kein Mitglied darf ausgeschlossen werden, ohne dass ihm die Gelegenheit geboten wird, sich an der betreffenden GV zu rechtfertigen. Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht wieder aufnahmeberechtigt.

## **4. ORGANISATION**

### **4.1. Vereinsorgane**

- 4.1.1. Die Generalversammlung
- 4.1.2. Die Vereinsversammlung
- 4.1.3. Der Vorstand
- 4.1.4. Der Geschäftsausschuss
- 4.1.5. Die Rechnungsrevisoren

### **4.2. Generalversammlung (GV)**

- 4.2.1. Die ordentliche GV hat innert 11 Monaten nach Beendigung des Morgenstreichs stattzufinden.
- 4.2.2. Die GV muss durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich per Post- oder Emailversand und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen werden.
- 4.2.3. Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Sie beschliesst insbesondere über:

- 4.2.4. Aufnahme von Aktivmitgliedern,
- 4.2.5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,



- 4.2.6. Beschlussfassung über Statutenrevisionen,
- 4.2.7. Auflösung des Vereins,
- 4.2.8. Kassabericht abgeschlossen per Ende Geschäftsjahr,
- 4.2.9. Bericht und Anträge der Rechnungsrevisoren,
- 4.2.10. Décharge an den Vorstand,
- 4.2.11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 4.2.12. Jahresberichte,
- 4.2.13. Anträge der Mitglieder. Diese sind mindestens 5 Tage nach der Einladung dem Sekretär schriftlich einzureichen.
- 4.2.14. Eine ausserordentliche GV kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie *muss* einberufen werden, wenn 51% der Aktivmitglieder es verlangen.

#### **4.3. Vorstand**

Die ordentliche GV wählt aus den Aktivmitgliedern den Vorstand in folgender Reihenfolge:

- 4.3.1. Präsident
  - 4.3.2. Vizepräsident
  - 4.3.3. Sekretär
  - 4.3.4. Kassier
  - 4.3.5. Beisitzer
- 4.3.6. Der Vorstand kann jederzeit erweitert werden, wenn Bedarf vorhanden ist.

#### **4.4. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.4.1. Die Organe werden an der GV jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei Ersatzwahl wird das betreffende Vorstandsmitglied nur für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Bei ungenügender Pflichterfüllung oder unehrenhaften Handlungen eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, einen Antrag auf Ersatzwahl an der nächsten Vereinsversammlung zu stellen.
- 4.4.2. Vorstandmitglieder, die ohne stichhaltige Gründe der GV fernbleiben, sind für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar.
- 4.4.3. Aus der gleichen Familie kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.
- 4.4.4. Vorstandsmitglieder, die das Vertrauen der Mitglieder missbrauchen oder sonst unehrenhafte Handlungen begangen haben, sind nicht wieder wählbar.
- 4.4.5. Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsident oder Vizepräsident zuhanden der GV schriftlich einzureichen.
- 4.4.6. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung näher umschrieben.
- 4.4.7. Mitglieder, die zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, haben nur eine beratende Stimme.

#### **4.5. Geschäftsausschuss**

- 4.5.1. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär bilden den Geschäftsausschuss, der die laufenden Geschäfte zuhanden des Vorstandes vorbereitet.



#### **4.6. Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Clübbli führen:

- 4.6.1. Der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier oder Sekretär.

#### **4.7. Geschäftsordnung**

- 4.7.1. Die Vorstandsmitglieder tragen für die ihnen übertragenen Chargen die volle Verantwortung.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind folgende:

- 4.7.2. Der Präsident leitet die Versammlungen und sorgt für Vollziehung gefasster Beschlüsse.
- 4.7.3. Der Vizepräsident führt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion aus.
- 4.7.4. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und besorgt den Einzug von Beiträgen.
- 4.7.5. Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt über sämtliche Sitzungen Protokoll.
- 4.7.6. Als Vereinsversammlungen gelten Vereinstreffen (Clübbli-Hock), die mittels schriftlicher Einladung und Traktandenliste den Aktivmitgliedern mitgeteilt werden.

#### **4.8. Abstimmungsmodus**

- 4.8.1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung ein anderes Verfahren bestimmt. Bei Wahlen und Abstimmungen, über welche die vorstehenden Statuten keine andere Bestimmung enthalten, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als verworfen. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder.
- 4.8.2. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, so kann geheim abgestimmt werden.
- 4.8.3. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Sie sind als Anträge dem Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

#### **4.9. Rechnungsrevisoren**

- 4.9.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr sowie einen Ersatzmann zur Prüfung der Rechnungsführung des Vereins (bei Ersatzwahl wird das betreffende Mitglied nur für 1 Jahr gewählt). Sie erstatten der GV Bericht und Antrag. Den Revisoren steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen.

## **5. FINANZEN**

### **5.1. Zusammensetzung**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 5.1.1. ordentlichen Mitgliederbeiträgen



- 5.1.2. Gönnerbeiträgen
- 5.1.3. Einmal-Spenden
- 5.1.4. sonstigen Einnahmen

## **5.2. Mitgliederbeiträge**

- 5.2.1. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen GV festgesetzt wird. Die Beiträge sind bis zu dem an der GV festgelegten Termin zu entrichten. Die Beiträge können anlässlich einem Clübbli-Anlass an ein Vorstandsmitglied oder per Briefpost an die Sekretariatsadresse bar entrichtet werden. Besteht ein Clübbli-Bankkonto so kann der Betrag auch elektronisch via e-banking überwiesen werden.

## **5.3. Geschäftsjahr**

- 5.3.1. Als Geschäftsjahr gilt das Jahr vom 1. April bis zum 31. März.

## **6. STATUTENREVISION**

- 6.1. Eine Statutenrevision kann nur an einer GV durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

## **7. AUFLÖSUNG**

- 7.1. Die Auflösung des Clübbli's kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden, doch darf eine Auflösung nicht erfolgen, sofern mindestens 2 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen. Die Einladung hat vierzehn Tage vorher mit eingeschriebenem Brief resp. Email mit Lesebestätigung zu erfolgen. Mitglieder, die verhindert sind, an dieser GV teilzunehmen, können über den Antrag schriftlich abstimmen. In keinem Falle darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer gemeinnützigen Institution zu überweisen.

## **8. VEREINSREGLEMENT**

- 8.1. Das Vereinsreglement enthält in den Statuten nicht festgehaltene Beschlüsse. Das Vereinsreglement kann ohne Statutenrevision geändert werden. Falls vorhanden wird es mit Genehmigung der Statuten anerkannt.



Statuten des 10-ab-Vieri Clubbli

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorliegende Statuten sind:

– an der GV vom 08. September 2006 genehmigt, Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten und Reglemente und treten sofort in Kraft.

08. September 2006

Der Präsident:  
Lukas Bartosch

Der Sekretär:  
René Jenni